



HESSISCHER LANDTAG

10.07.2025

Kleine Anfrage

**Pascal Schleich (AfD), Sandra Weegels (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD),
Christian Rohde (AfD), Andreas Lichert (AfD), Dimitri Schulz (AfD),
Roman Bausch (AfD), Patrick Schenk (Frankfurt) (AfD) und Klaus Gagel (AfD)
vom 12.05.2025**

Kirchen und Religionsgemeinschaften mit Kirchensteuererhebung in Hessen

und

Antwort

Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Vorbemerkung Fragesteller und Fragestellerin:

In Deutschland können nach Maßgabe des Grundgesetzes sowie des Kirchensteuerrechts der Länder nur Körperschaften des öffentlichen Rechts — insbesondere staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften — Kirchensteuer erheben. Diese Steuern werden in Hessen durch die Landesfinanzverwaltung erhoben und an die jeweiligen Kirchen weitergeleitet. Neben den großen christlichen Kirchen gibt es zunehmend auch andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die öffentlich-rechtlich anerkannt wurden oder dies anstreben. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Körperschaften in Hessen tatsächlich Kirchensteuer erheben und welche weiteren Gemeinschaften dazu theoretisch berechtigt wären.

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 6 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Weimarer Reichsverfassung) können Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, Steuern von ihren Mitgliedern erheben. Von dieser Möglichkeit machen nicht alle als Körperschaften des öffentlichen Rechts verfassten Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften Gebrauch. Zudem beruht der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht auf einer Anerkennung, sondern wird den Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, die ihn bislang nicht innehatten, mit Urkunde des Ministers für Kultus, Bildung und Chancen verliehen.

Als Kirchen- beziehungsweise Kultussteuer können nach § 2 Absatz 1 des Hessischen Kirchensteuergesetzes (KiStG) einzeln oder nebeneinander erhoben werden: ein Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), eine Abgabe nach den Messbeträgen der Grundsteuer, ein Zuschlag zur Vermögenssteuer, ein Kirchgeld sowie ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).

Nicht alle Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Steuern erheben, bedienen sich dafür der Unterstützung der Landesfinanzverwaltung. Nach § 9 Absatz 1 KiStG überträgt das Ministerium der Finanzen den Finanzämtern die Verwaltung der Kirchensteuern vielmehr nur auf Antrag der steuerberechtigten Kirchen; dasselbe gilt nach § 16 KiStG für die Kultussteuern der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Außerdem ist der Anwendungsbereich dieser Unterstützungsleistung gegenständig beschränkt auf Kirchen- beziehungsweise Kultussteuern, die aus Zuschlägen zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) oder zur Vermögenssteuer bestehen, sowie das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe. Die Abgabe nach den Messbeträgen der Grundsteuer sowie das Kirchgeld können nur direkt durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bei ihren Mitgliedern erhoben werden.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1 Welche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften haben in Hessen den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und wären damit grundsätzlich zur Erhebung von Kirchensteuern berechtigt?

Auf Anlage 1 sowie auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

Frage 2 Welche dieser Gemeinschaften machen aktuell von der Möglichkeit Gebrauch, Kirchensteuer zu erheben?

Frage 5 Wie viele Mitglieder hatten die jeweiligen Kirchen oder Gemeinschaften in den letzten fünf Jahren in Hessen?

Soweit verfügbar, bitte nach Jahr und Religionsgemeinschaft aufschlüsseln.

Die Fragen 2 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf Anlage 2 wird verwiesen.

Mitgliederzahlen werden der Landesregierung von den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften nicht gemeldet. Auf eine Abfrage wurde mit Blick auf den bei den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften entstehenden Verwaltungsaufwand verzichtet.

Frage 3 In welcher Höhe wurden in den letzten fünf Jahren Kirchensteuern in Hessen jeweils erhoben?
Bitte nach Jahr und nach Religionsgemeinschaft aufschlüsseln.

Auf Anlage 3 wird verwiesen.

Eine Weitergabe des Aufkommens der Kirchensteuer aufgeschlüsselt nach Religionsgemeinschaften verstieße gegen das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung und kann daher nicht erfolgen.

Frage 4 Welche der nach dem Hessischen Kirchensteuergesetz grundsätzlich zulässigen Formen der Kirchensteuer (§ 2 HessKiStG) werden in Hessen von welchen Kirchen oder Religionsgemeinschaften aktuell erhoben?

Die erfragten Daten liegen dem Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen in zentral auswertbarer Form nicht zu allen Steuererhebenden Stellen vor. Auf eine händische Auswertung wurde mit Blick auf den Verwaltungsaufwand verzichtet.

Frage 6 Welche vertraglichen oder organisatorischen Regelungen bestehen zwischen dem Land Hessen bzw. der hessischen Finanzverwaltung und den steuererhebenden Kirchen oder Gemeinschaften (z. B. Verwaltungsvereinbarungen)?

Frage 7 Nach welcher Berechnungsmethode und auf welcher rechtlichen Grundlage erhält das Land Hessen eine Verwaltungsgebühr für die Erhebung und Weiterleitung der Kirchensteuer?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Übernahme der Verwaltung der Kirchen- beziehungsweise Kultussteuern durch die Landesfinanzverwaltung wurden entsprechende Verträge bzw. Vereinbarungen zwischen dem Land Hessen und den betroffenen Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften geschlossen. Hessen erhält danach als Entschädigung für die Verwaltung der Steuern drei Prozent des durch die hessische Finanzverwaltung vereinnahmten Kirchen- beziehungsweise Kultussteueraufkommens.

Frage 8 Gibt es Anträge von weiteren Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften auf Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts in Hessen, um Kirchensteuer erheben zu können?
Wenn ja: Welche?

Zum Stichtag 15. Mai 2025 liegen dem Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen Anträge der Evangelischen Gesellschaft für Deutschland KdöR, Radevormwald, sowie der Alevitischen Gemeinde Deutschland KdöR, Köln, auf Verleihungen des Körperschaftsstatus für das Gebiet des Landes Hessen zur Prüfung vor.

Wiesbaden, 26. Juni 2025

Armin Schwarz

Anlagen

**Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die in Hessen
Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, zum Stichtag 15. Mai 2025**

Name
Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen
Zentralrat der Juden in Deutschland
Jüdische Gemeinden in: Bad Nauheim Darmstadt Frankfurt am Main Fulda Gießen Kassel Offenbach Wiesbaden
Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland: Frankfurt am Main Frankfurt am Main-Nordwest Kassel-Möncheberg Kassel-Oberzwehren Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Hassenhausen
Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Freikirche: Steeden/Lahn (Zionsgemeinde) Allendorf Kreis Gießen Allendorf Kreis Wetzlar Frankfurt am Main (Dreieinigkeitsgemeinde) Limburg (Johannismgemeinde) Wiesbaden (Dreieinigkeitsgemeinde)
Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche „Kirchenbezirk Hessen-Süd“
Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche „Kirchenbezirk Hessen-Nord“
Selbständige Evangelisch-Lutherische Gemeinden in: Balhorn Berge-Unshausen Dreihausen-Heskem Homberg Kassel Marburg Melsungen Oberursel Reichelsheim Rothenberg/Odenwald Sand Usenborn Widdershausen Wildeck-Obersuhl St. Martins-Gemeinde Höchst an der Nidder
Humanistische Gemeinschaft Hessen Freireligiöse Gemeinde Darmstadt Rüdesheim

Humanistische Gemeinschaft Wiesbaden
Freireligiöse Gemeinde Mainz
Freireligiöse Gemeinde Offenbach am Main
Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden
Bund Freier Evangelischer Gemeinden in Deutschland
Christengemeinschaft in Hessen
Unitarier – Religionsgemeinschaft freien Glaubens Landesgemeinde Hessen
Unitarische Freie Religionsgemeinde Frankfurt am Main
Evangelisch-methodistische Kirche – Distrikt Frankfurt am Main
Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten
Heilsarmee
Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage
Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland
Neuapostolische Kirche Westdeutschland
Russisch-Orthodoxe Diözese des orthodoxen Bischofs von Berlin und Deutschland
Vereinigung der Deutschen Mennonitengemeinden in Hessen
Wallonisch-Niederländische Gemeinde
Griechisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland
Freie Religionsgemeinschaft Rheinland
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau:
Evangelische Französisch-reformierte Gemeinde Frankfurt am Main
Evangelisch-reformierte Gemeinde Frankfurt am Main
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
Evangelische Kirche im Rheinland
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers
Römisch-katholische Kirche Bistum Fulda
Römisch-katholische Kirche Bistum Limburg
Römisch-katholische Kirche Bistum Mainz
Römisch-katholische Kirche Erzbistum Paderborn
Jehovas Zeugen in Deutschland
Rumänische Orthodoxe Metropole für Deutschland, Zentral- und Nordeurop
Bahá'í – Gemeinde in Deutschland
Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland
Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland
Soka Gakkai in Deutschland

Steuer erhebende Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in Hessen zum Stichtag 15. Mai 2025

Name
Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland
Römisch-katholische Kirche - Bistum Fulda
Römisch-katholische Kirche - Bistum Limburg
Römisch-katholische Kirche - Bistum Mainz
Römisch-katholische Kirche - Erzbistum Paderborn
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
Evangelische Kirche im Rheinland
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers
Humanistische Gemeinschaft Hessen – Freireligiöse Gemeinde Mainz
Frei-religiöse Gemeinde Offenbach am Main
Jüdische Gemeinde Bad Nauheim
Jüdische Gemeinde Darmstadt
Jüdische Gemeinde Frankfurt am Main
Jüdische Gemeinde Fulda
Jüdische Gemeinde Gießen
Jüdische Gemeinde Kassel
Jüdische Gemeinde Offenbach am Main

Aufkommen der Kirchen- beziehungsweise Kultussteuer in den Jahren 2020 bis 2024

Steuer in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
	1.206.657.685,56	1.339.210.137,16	1.406.011.486,42	1.265.862.881,23	1.391.019.599,22